

Haller⁵⁴⁾ und auch Clementi⁵⁵⁾ nahmen an dieser Datierung in den Drucken und Regestenwerken Anstoß und sprachen sich für eine Zuweisung des Stückes zu 1197 aus — ohne dauernden Erfolg, wie die Stellungnahme von V. Pfaff⁵⁶⁾ erweist, der wieder für 1195 eintritt. Pfaff meint, sich bei seiner Datierung auf die Einreihung des Stückes in der Handschrift⁵⁷⁾ stützen zu können, und beruft sich dabei auf die Zusammenstellung bei Battelli⁵⁸⁾. Hier ist er aber einem bösen Irrtum aufgesessen: Wenn er sagt⁵⁹⁾, unser Brief liege „in der Abschrift der Rouleaux nach dem Privilegium Tancredi von Juni 92 und vor einem Schreiben des Kaisers“ (von Mai 1196), so kann er diese Erkenntnis nur der Numerierung entnommen haben, die Battelli in Klammern hinzufügt, nachdem er die Zählung der Stücke nach ihrer Anordnung im Rotulus vorangestellt hatte. Pfaff hätte aber unschwer aus der Vorbemerkung bei Battelli⁶⁰⁾ entnehmen können, daß diese in Klammern gesetzten Zahlen aus dem *Table méthodique* herrühren, den Huillard-Bréholles seiner Edition beifügte⁶¹⁾ und in dem er seine Vorstellungen von der zeitlichen Ordnung der Stücke in Regestenform bot. Die Einreihung der Einzelstücke in den Rouleaux ist in unserem Falle schon deswegen offenkundig, weil dieser Rotulus von Cluny ja im Original erhalten ist. Doch ist andererseits auf die Tatsache, daß unser Schreiben hier als letztes (Nr. 8), nach dem Brief von (1196) Mai 15⁶²⁾ erscheint, kein Gewicht zu legen, da — wie schon Kehr⁶³⁾ erkannt hat — den Rotuli keine chronologische Ordnung zugrunde liegt. Der andere, aus dem Inhalt des Schreibens geschöpfte Grund, den Pfaff für eine Datierung zu 1195 (Aufforderung des Kaisers an Coelestin, Legaten zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten zu entsenden) anführt, kann einstweilen beiseite bleiben. Er ermangelt der Beweiskraft, und der Inhalt des Schreibens wird uns ohnehin noch zu beschäftigen haben.

⁵⁴⁾ Haller, *MIÖG* 35, S. 592 = S. 117 Anm. 1.

⁵⁵⁾ Clementi, *QFIAB* 35, Reg. Nr. 100.

⁵⁶⁾ HJb 78, 134 f.

⁵⁷⁾ Im Rotulus von Cluny Nr. II (Paris, Bibl. Nat. Cod. lat. 8989) als Nr. 8; danach die Abschrift des Lambert de Barive (Cod. lat. 8990 fol. 102'—103).

⁵⁸⁾ Battelli, *MIÖG* 62, 349 f.

⁵⁹⁾ Pfaff, HJb 78, 135.

⁶⁰⁾ Battelli, *MIÖG* 62, 348.

⁶¹⁾ Huillard-Bréholles, *Examen* S. 282—303.

⁶²⁾ St. 4991 = Reg. 505.

⁶³⁾ NA 14, 369.